

# Produktverantwortung im Onlinehandel - Regelungsoptionen zur Verhinderung von Drittland-Trittbrettfahrern und Retourenvernichtung (Elektrogeräte, Batterien und Verpackungen)

**Andreas Hermann, LL.M. (Öko-Institut e.V.)**

**Prof. Dr. Thomas Schomerus (Leuphana Universität Lüneburg)**

**Fachgespräch am 28.02.2020**

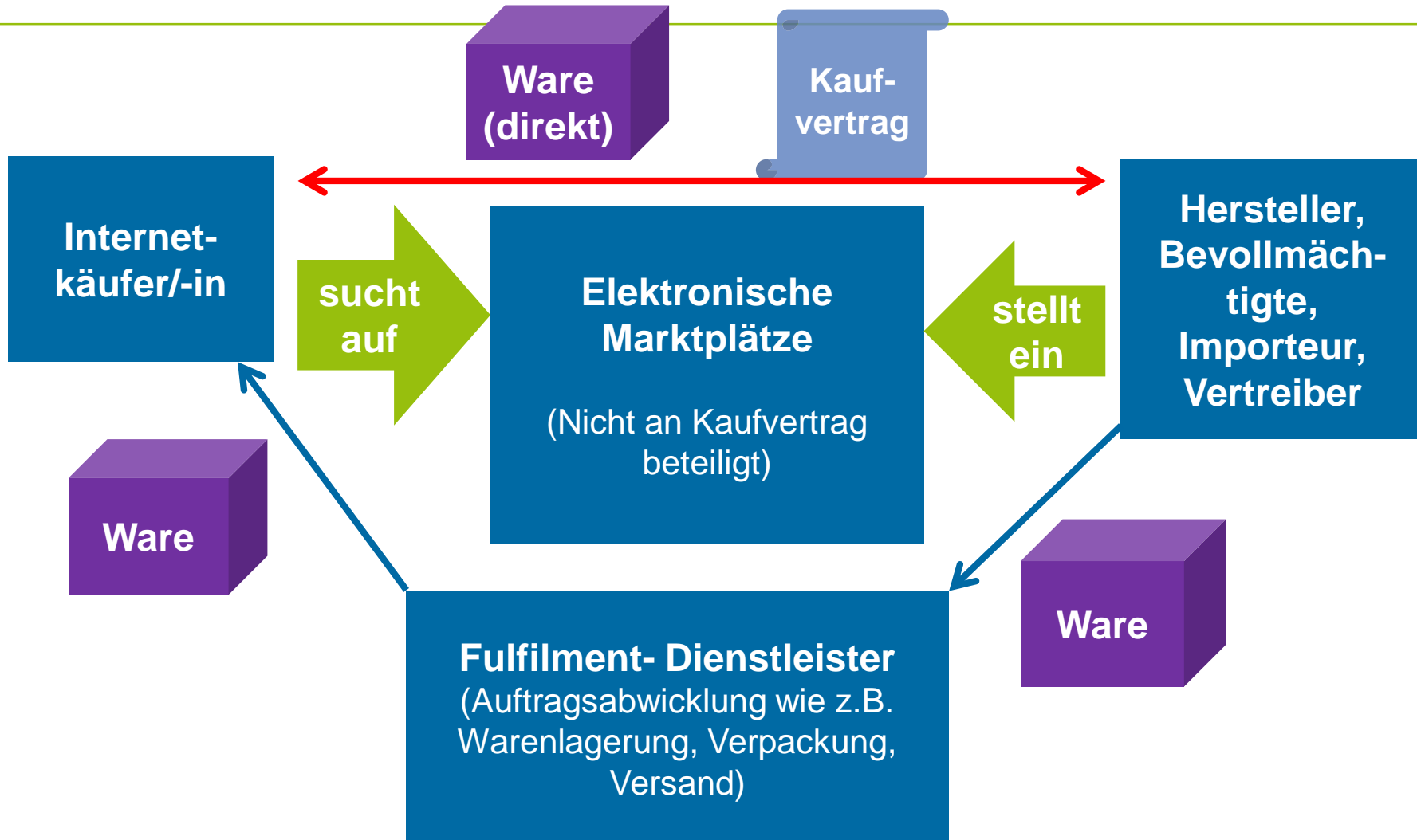
# Überblick

---

- 1) Drittland-Trittbrettfahrer  
(ElektroG, BattG und VerpackG)**
- 2) Änderungsvorschläge zur Vermeidung von  
Drittland-Trittbrettfahrer**
- 3) Umgang mit Retouren im Onlinehandel (Entsorgung)**

# 1) Drittland-Trittbrettfahrer (ElektroG, BattG und VerpackG)

# Wirtschaftsakteure im Onlinehandel



# Wer trägt die Produktverantwortung?

- **Produktverantwortung** trägt „*Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt*“.
- Produktverantwortliche müssen Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt einhalten.
- **Hersteller (Bevollmächtigte)/ Importeur und Vertreiber** tragen im Elektrogerätegesetz (ElektroG), Batteriengesetz (BattG) und Verpackungsgesetz (VerpackG) Produktverantwortungspflichten, insbesondere:
  - Registrierungs- bzw. Anzeigepflicht,
  - Mengenmeldungen,
  - Rücknahme und Verwertung der Abfälle.
- **Daraus resultieren Kosten, die von Trittbrettfahrern nicht getragen werden** (z.B. Registrierungsaufwand, Entsorgungskosten).

# Sind die Akteure im Onlinehandel **Hersteller** nach ElektroG, BattG und VerpackG?

	ElektroG	BattG	VerpackG
<b>Betreiber Onlineshop</b>	<b>Hersteller</b> (§ 3 Nr. 9 lit. b; ggf. Nr. 9a)	<b>Hersteller</b> (§ 2 Abs. 15 S. 1)	<b>Hersteller der Verpackung</b> (§ 3 Abs. 14)
	<b>Importeur</b> (§ 3 Nr. 9 lit. c)	<b>Importeur</b> (§ 2 Abs. 15 S. 1 i.V.m. Abs. 16 S. 2)	
	<b>Direkt-Fernabsatz-Vertreiber</b> (§ 3 Nr. 9 lit. d)	-----	-----
	<b>Fiktive Hersteller</b> (§ 3 Nr. 9 2.Halbsatz)	<b>Fiktive Hersteller</b> (§ 2 Abs. 15 S. 2)	<b>Importeur (Herstellerfiktion)</b> (§ 3 Abs. 14 S. 2)
<b>Betreiber elektronischer Marktplatz</b>	<b>Kein Hersteller</b> (bietet nicht an)	<b>Kein Hersteller</b> (bringt nicht in Verkehr)	<b>Kein Hersteller</b> (bringt nicht erstmals in Verkehr)
<b>Fulfilment-Dienstleister</b>	<b>Kein Hersteller</b> (bietet nicht an)	<b>Kein Hersteller</b> (bringt nicht in Verkehr)	<b>Hersteller der Versandverpackung</b> (es sei denn, nur der Name des Verkäufers ist auf der Versandverpackung)

# Sind die Akteure im Onlinehandel **Vertreiber** nach ElektroG, BattG und VerpackG?

	ElektroG	BattG	VerpackG
<b>Betreiber Onlineshop</b>	<b>Vertreiber</b> bietet an und/oder stellt bereit (§ 3 Nr. 11)	<b>Vertreiber</b> bietet an (§ 2 Abs. 14 S. 1)	<b>Vertreiber</b> gewerbsmäßiges Inverkehrbringen (§ 3 Abs. 12)
<b>Betreiber elektronischer Marktplatz</b>	<b>Kein Vertreiber</b> (bietet nicht an und stellt nicht bereit)	<b>Kein Vertreiber</b> (bietet nicht an)	<b>Kein Vertreiber</b> (bringt keine Verpackungen in Verkehr)
<b>Fulfilment-Dienstleister</b>	<b>Kein Vertreiber</b> (bietet nicht an)  Offen, ob 2. Merkmal „Bereitstellung“ erfüllt ist. Auch wenn man „Bereitstellung“ annimmt, wird Drittland-Trittbrettfahren nicht verhindert (Anbieterverbot gem. § 6 Abs. 2 S. 2 greift nicht).	<b>Kein Vertreiber</b> (bietet nicht an)	<b>Letztvertreiber</b> (Abgabe der Verkaufs-/Umverpackung an Endverbraucher, wenn man Gewahrsamswechsel nicht dem Verkäufer zurechnet)

# Keine Ahndung von Verstößen gegen Registrierungs- und Anzeigepflichten durch Drittland-Trittbrettfahrer



## Keine Ahndung bei Drittland-Trittbrettfahrern

- **Sanktionsmöglichkeiten (Ordnungswidrigkeit)** bei Pflichtverstößen (Registrierungs- und Anzeigepflichten) bis 100.000 € im ElektroG, BattG / bis 200.000 € im VerpackG.
- Gegen **EU-Trittbrettfahrer** (Sitz in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat) können die deutschen Behörden – ggf. in Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten – Bußgeldbescheide nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erlassen und vollstrecken lassen.
- Auch **Drittland-Trittbrettfahrer** (Sitz außerhalb der EU) sind als Verantwortliche vom ElektroG, BattG und VerpackG **erfasst**.  
**Aber** bei Verstoß z.B. gegen eine Registrierungs-/Anzeigepflicht ist eine Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nur dann möglich, wenn ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag mit dem betroffenen Land besteht. Dies ist aber gerade nicht der Fall bei Ländern wie z.B. China sowie den USA – also wichtigen Importländern für EE-Geräte.

## Keine Ahndung bei Drittland-Trittbrettfahrern

- Da **elektronische Marktplätze** weder Hersteller noch Vertreiber sind, greifen bestehende **Verkehrsverbote** nach
  - ElektroG (§ 6 Abs.2, S.1 und 2),
  - BattG (§ 3 Abs. 3, § 3 Abs. 4 S. 2) und
  - VerpackG (§ 9 Abs. 5 S. 1 und 2)**nicht!**
- Da **Fulfilment-Dienstleister** weder Hersteller noch Vertreiber sind, greifen bestehende **Verkehrsverbote** (siehe oben) ebenfalls **nicht!** (Ausnahme: Fulfilment-Dienstleister sind Hersteller der Versandverpackung).

## 2) Änderungsvorschläge um Drittland-Trittbrettfahrer zu vermeiden

# Vorbemerkungen zu Lösungsansätzen

- **Instrumentenbereiche:**
  - **Striktere und klarere Regelungen.**
  - Stärkere **Rechtsdurchsetzung** und bessere **Koordination** zwischen den Jurisdiktionen und den für die Produktregulierung zuständigen Stellen.
  - Verbesserung der **Informationen** über die Pflichten der Marktbeteiligten und vereinfachte, transparentere Verfahren.
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit.**
- **Präventive und repressive Lösungsmöglichkeiten.**

# Prüfpflicht für Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleister

- **Inhalt:**
  - Eigenständige, nicht an die Herstellereigenschaft anknüpfende **Prüfpflicht.**
  - Anzubietende bzw. zu versendende Produkte sind vorab darauf zu überprüfen, ob Hersteller den aus abfallrechtlicher Produktverantwortung resultierenden **Pflichten zur Registrierung/Anzeige** nachkommen.
  - Bei **Verstoß** der Hersteller (bzw. Bevollmächtigten):
    - **Kein Anbieten** über elektronische Marktplätze; **keine Erbringung von Dienstleistungen** durch Fulfilment-Dienstleister für die betr. Produkte
    - **Durchsetzung bestehender Verbote** zum Anbieten/Inverkehrbringen nach ElektroG, BattG, VerpackG)
    - **Hersteller** (bzw. nach dem ElektroG dessen Bevollmächtigter) bleibt weiter zur **Registrierung/Anzeige** verpflichtet.

## Zweck der Prüfpflicht

- Auf den **elektronischen Marktplätzen** sollen nur noch Angebote für Produkte von ordnungsgemäß registrierten/angezeigten Herstellern veröffentlicht werden.
- Dienstleistungen von **Fulfilment-Dienstleistern** sollen nur für Produkte ordnungsgemäß registrierter/angezeigter Hersteller erbracht werden.
- **Gesetzliches Verkehrsverbot** impliziert zugleich die Prüfpflicht!
- Zur wirksamen Durchsetzung **Sanktionierung** von Verstößen notwendig.

# Was folgt aus der Prüfpflicht? (I)

- **Elektronische Marktplätze**
  - **ElektroG:**
    - Betreiber elektronischer Marktplätze erfassen von ihren Vertragspartnern für alle Waren mit elektronischen Komponenten standardisiert die **WEEE-Reg.-Nr. DE** (die eigene bzw. jene des Bevollmächtigten) einschließlich der Marke sowie Geräteart
    - Als eine Möglichkeit zur Unterstützung ist denkbar, dass Parameter mittels **IT-Schnittstelle** automatisiert beim behördlichen Register (stiftung ear) abgeglichen werden können.
  - **BattG und VerpackG:**
    - Weitere Unterstützungsmöglichkeiten: automatisierte **IT-Abgleiche** mit den Registern der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und des Umweltbundesamtes.

## Was folgt aus der Prüfpflicht? (II)

- **Fulfilment-Dienstleister**
  - soweit (für Versandverpackungen) nach dem **VerpackG als Hersteller** anzusehen: keine Einführung gesonderter Prüfpflichten
  - ansonsten: **Prüfpflicht**
    - sollte spätestens **vor Versendung der Produkte** durch den Fulfilment-Dienstleister einsetzen; bei Lieferungen der über allein in Drittländern niedergelassenen elektronischen Marktplätze erworbenen Ware werden meist Fulfilment-Dienstleister in Deutschland bzw. in der EU in Anspruch genommen, um die üblichen Lieferzeiten von wenigen Tagen sicherstellen zu können
    - Vorteil bei Fulfilment-Dienstleistern: in der EU ansässig, durch zuständige Behörden **leichterer Zugriff** möglich als bei Wirtschaftsakteuren in Drittländern.
- **Prüfpflichten der Betreiber elektronischer Marktplätze** bleiben daneben bestehen.



# Beispiele für Änderungsvorschläge (I)

## (Elektronische Marktplätze - ElektroG)

- **Prüfpflicht** (§ 6 Abs. 2 Satz 3 ElektroG - neu):
  - „(2) ... *Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen über ihren elektronischen Marktplatz das **Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- und Elektronikgeräten** nicht ermöglichen, wenn die Hersteller dieser Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind.*“
  
- **Definitionen** (§ 3 Nr. 11a und b ElektroG - neu):
  - „11a. **elektronischer Marktplatz**: eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglichen, darüber Elektro- und Elektronikgeräte in deren eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;
  - „11b. **Betreiber eines elektronischen Marktplatzes**: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält;“

# Beispiele für Änderungsvorschläge (II)

## (Elektronische Marktplätze - ElektroG)

- **Ergänzung** von § 3 Nr. 10 HS. 2 ElektroG:
  - *„**Bevollmächtigter** kann auch ein Hersteller nach Nummer 9 Buchstabe c, ein Vertreiber nach Nummer 11 oder ein Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Nummer 11b sein;“*
- **Aufnahme einer Ordnungswidrigkeit** (§ 45 Abs. 1 Nr. 4a ElektroG– neu):
  - *„4a. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 das Anbieten oder Bereitstellen von Elektro- und Elektronikgeräten ermöglicht;“*
- Vergleichbare **Änderungen im VerpackG und im BattG** zur Installierung von Prüfpflichten.
- Entsprechende Anpassungen auf **Unionsebene** wünschenswert.

# Herstellerfiktion

- Anstelle von Prüfpflichten: **Herstellerfiktionen** für elektronische Marktplätze sowie Fulfilment-Dienstleister
  - Soweit nicht nach dem **VerpackG** bereits als Hersteller anzusehen.
- Allerdings: Herstellerfiktion führt dazu, dass **sämtliche Herstellerpflichten** (Kennzeichnung, monatliche/jährliche Mengenmeldung, Rücknahme und Entsorgung, Information usw.) zur Anwendung kommen, sofern der eigentliche Hersteller nicht ordnungsgemäß registriert/anzeigt.

# Herstellerfiktion: Beispiele für Änderungsvorschläge (Elektronische Marktplätze – ElektroG)

- **Nationales Recht** (nach § 3 Nr. 9 letzter HS ElektroG):
  - „als Hersteller gilt darüber hinaus der **Betreiber eines elektronischen Marktplatzes**, der vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht, dass Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind über seinen elektronischen Marktplatz angeboten oder bereitgestellt werden; in diesem Fall gilt das Ermöglichen als Inverkehrbringen; Nummer 11a und 11b bleiben unberührt;
- **EU-Recht** (Ergänzung in Artikel 3 (1) (f) WEEE-RL):
  - „jeder Betreiber eines elektronischen Marktplatzes gilt als Hersteller, wenn er die Vermarktung oder Bereitstellung neuer Elektro- und Elektronikgeräte von einem nicht oder nicht vorschriftsgemäß registrierten Hersteller im Sinne von Artikel 3 (1) Ziffern i-iv über ihren elektronischen Marktplatz ermöglicht; Artikel 3 (1) Ziffern i-iv bleiben unberührt;“

## Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell (Vorschlag eines Betreibers eines elektronischen Marktplatzes)

- **Entgelterhebung** durch Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für auf Webseite anbietende **Hersteller**.
- Gewährleistung der Erfüllung **aller Herstellerpflichten**.
- **Option** für Hersteller, von Registrierungs-, Entsorgungs- und Rücknahmepflichten **freigestellt** zu werden.
- **Kollektive Pflichtenwahrnehmung** durch elektronischen Marktplatz.
- **Entgelthöhe**: nach Menge der auf dem elektronischen Marktplatz gehandelten Geräte.
- **Entsorgung** bzw. **Verwertung** der Altgeräte durch “beauftragte **inländische Strukturen**“.
- Elektronische Marktplätze als „**einheitliche Schnittstelle** für Verkäufer und Behörden“.

# Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell (Beispiel für Änderungsvorschlag im ElektroG)

- **„Vereinfachte Pflichtenerfüllung**  
*„(1) **Abweichend von den Pflichten dieses Gesetzes**, ausgenommen den Pflichten nach §§ 4, 9 und 28, führen gemeldete Online-Marktplätze eine vereinfachte Pflichtenerfüllung hinsichtlich der **Pflichten von Herstellern** nach § 3 Nummer 9 Buchstabe d durch. Ferner vorbehaltlich der Bestimmungen in den nachstehenden Absätzen, gilt die vereinfachte Pflichtenerfüllung nur für **Hersteller**, die für den Verkauf ihrer Waren die Dienstleistungen eines gemeldeten Online-Marktplatzes in Anspruch nehmen und wenn die Altgeräte dieser Hersteller in ihrer Beschaffenheit und Menge mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. ...*  
*(3) Anstelle der vereinfachten Pflichtenerfüllung **steht es jedem Hersteller i.S.d. § 3 Nr. 9 lit. (d) frei, seine Pflichten gemäß diesem Gesetz selbst zu erfüllen**. Entscheidet sich der Hersteller, seine Pflichten selbst zu erfüllen, ist dies den gemeldeten Online-Marktplätzen, die die Waren des Herstellers verkaufen, mittels Erklärung in automatisierter elektronischer Form mitzuteilen.“*

## Rechtsfragen (I)

- Nach Möglichkeit: **Unionsebene**; dennoch hier vor allem **nationale Ebene** betrachtet
- **Prüfpflichten:**
  - Unabhängig von Anwendungsbereich des TBT-Abkommens GATT: mit den **welthandelsrechtlichen Vorgaben vereinbar**.
  - mit **Grundfreiheiten des Binnenmarkts** (Waren- und Dienstleistungsfreiheit) vereinbar
    - Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell angesichts Freiwilligkeit kein gleich geeignetes Mittel
    - Herstellerfiktion angesichts der Rechtsfolgen kein mildereres Mittel
  - mit **EU-Sekundärrecht** vereinbar.

## Rechtsfragen (II)

- **Prüfpflichten:**
  - Eingriffe in **Freiheitsgrundrechte** (Berufsfreiheit, Art. 12 GG, Eigentumsfreiheit Art. 14 GG, allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG) gerechtfertigt
  - **Gleichbehandlung** zwischen
    - Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleistern einerseits und Vertreibern andererseits sowie
    - zwischen Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleistern,
    - keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG.



## Rechtsfragen (III)

- **Vereinfachtes Herstellerverantwortungsmodell:**
  - **Bevorzugung** der Hersteller, die auf elektronischen Marktplätzen anbieten
  - Onlinehandel gegenüber stationärem Handel **privilegiert**, indem nur dieser Herstellertyp profitiert
  - **(Doppelte) Freiwilligkeit:** für den elektronischen Marktplatz wie auch für den Anbieter
  - **Nicht geeignet**, dem Problem der Drittland-Trittbrettfahrer zu begegnen
  - Keine sachlichen Gründe für diese **Ungleichbehandlung**
  - Genügt nicht dem **Grundkonzept der verursachergerechten Produktverantwortung**
  - Widerspricht wg. jährlicher Mengenmeldung auf monatlicher Mengenmeldung basierendem **System der Abholkoordination**
  - **Zuordnung der Mengen** zu den einzelnen Mitgliedstaaten?

# Konzept für die Umsetzung der Produktverantwortung im Onlinehandel (I)

- **Unionsebene** - zwei mögliche Wege:
  - **1) Einheitliche, EU-weite Registrierung** mit europäischer Registrierungsagentur
    - Aber: Subsidiaritätsgründe sowie praktische Erwägungen, denn eigentlicher Vollzug müsste wegen größerer Sachnähe bei nationalen Behörden liegen.
    - Eine Registrierung in einem anderen Land könnte nicht in Deutschland vollzogen werden.
    - Trittbrettfahrer könnten nicht identifiziert und geahndet werden.
  - **2) Harmonisierung der Registrierungs-/Anzeigeverfahren** für Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Verpackungen durch abgestimmte Vorgaben in EU-Richtlinien
    - **Vorzugswürdig!**

# Konzept für die Umsetzung der Produktverantwortung im Onlinehandel (II)

- **Nationale Ebene: Einführung einer Prüfpflicht**
  - **Verantwortlichkeit der Hersteller bleibt:**  
unterfallen Registrierungs-/Anzeigepflichten und nachfolgenden Mengenmelde-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten etc.
  - **Betreiber elektronischer Marktplätze:**
    - Verpflichtet, ordnungsgemäße Registrierung/Anzeige der auf ihren Webseiten anbietenden Hersteller vorab zu kontrollieren.
  - **Fulfilment-Dienstleister:**
    - Dürfen Dienstleistungen nur erbringen, wenn die Produkte von ordnungsgemäß registrierten/angezeigten Herstellern stammen.
    - Gleiche **Prüfpflichten** wie für Betreiber elektronischer Marktplätze.
    - Relevant, falls Betreiber elektronischer Marktplätze ihre Pflichten nicht wahrnehmen / im Ausland ihren Firmensitz haben.

# 3) Umgang mit Retouren im Onlinehandel

**Fokus der Untersuchung:**

**Vermeidung der Vernichtung neuwertiger Retourware**

# Überblick

---

- **Motive, Treiber und Handlungslogiken**
- **Quantitative Einordnung der Motive, Treiber und Handlungslogiken**
- **Abfallrechtliche Bewertung des Umgangs mit retournierter Ware**
- **Lösungsansätze, um die Vernichtung retournierter Ware zu vermeiden**

## Motive, Treiber & Handlungslogiken

- Motive, Treiber und Handlungslogiken beim Onlinehandel im Umgang mit Retouren von B2C-Waren:
  - Betriebswirtschaftliche Faktoren (Aufwand ist zu hoch)
  - Steuerliche Faktoren (Umsatzsteuer bei Spenden)
  - Gesetzliche Vorgaben (Sicherheit, Hygiene, Verbraucherschutz bei Fernabsatzgeschäften)
  - Kundenorientierung (Reklamationen unterbleiben)
  - Weitere Handlungs-Optionen (Spenden, B-Ware etc.)

## Quantitative Einordnung des Retourenaufkommens

- Hochrechnung (Öko-Institut) der in Deutschland in 2018 entsorgten Retouren im Onlinehandel:
  - Pro Jahr werden insgesamt rund **490 Mio. Artikel retourniert.**
  - Davon werden rund **400 Mio. Artikel direkt als A-Ware wiederverkauft.**
  - Als B-Ware verkauft werden rund 60 Mio. Artikel.
  - Über Dritte (Resaler) werden rund 12 Mio. Artikel verkauft.
  - Als Spende weitergegeben werden rund 430.000 Artikel (Bereiche „Hobby/Freizeit“, „Schmuck“).
  - Zur **Entsorgung gegeben werden rund 7 Mio. Artikel:**
    - darunter sind rund 1,6 Mio. entsorgte Bekleidungs-Artikel
    - darunter sind rund 750.000 entsorgte Elektro-Geräte

## Quantitative Einordnung des Retourenaufkommens

- Aktuelle Daten\* zeigen, dass das Ausmaß möglicherweise größer ist, als auf Basis der Hochrechnung vermutet!
- Im Jahr 2018 seien **20 Mio. Artikel entsorgt** worden,
  - 80% der entsorgten Waren hätten einen Wert unter 15 Euro,
  - Bei 50% der retournierten Waren sei Aufbereitung aus technischen Gründen nicht möglich gewesen,
  - Bei 5% der entsorgten Produkte hätten Marken- oder Patentinhaber eine weitere Vermarktung (z.B. als B-Ware) untersagt,
  - In 45% der Fälle sind die Entsorgungskosten nicht bekannt. Folgerung: Die Entsorgungskosten sind hier so gering, dass sie keine Rolle bei der Kostenkalkulation spielen.

\* „Hintergründe der Retourenentsorgung - Studie ausgewertet“:

<http://www.retourenforschung.de/info-hintergruende-der-retourenentsorgung---studie-ausgewertet.html>



# Abfallrechtliche Betrachtung der Entsorgung von neuwertiger Retourware

# Abfallrechtliche Bewertung des Umgangs mit retournierter Ware (derzeitige Rechtslage) I

- Abfallrecht greift nur, wenn es sich bei retournierter Ware um Abfall gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG handelt.
- Vorliegen von Abfall ergibt sich aus:
  - **objektiven Kriterien** (z.B. Gefährdung von Mensch und Umwelt durch Zustand der Ware) oder
  - **subjektiven Kriterien** (Entledigungswillen von Kundin/Kunden oder des Empfängers der Ware):
    - Kunde, der funktionsfähige Ware zurücksendet, hat keinen Entledigungswillen (subjektiver und objekt. Abfallbegriff nicht erfüllt).
    - Entledigungswille bei Empfänger der Ware (z.B. Fulfilment-Dienstleister), wenn er die Retourware an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ein Entsorgungsunternehmen/ Erstbehandlungsanlage übergibt.

# Abfallrechtliche Bewertung des Umgangs mit retournierter Ware (derzeitige Rechtslage) II

- Abgrenzung:
  - **Wiederverwendung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG) unterfällt **nicht** dem **KrWG**:
 

Maßnahmen, damit Produkt nicht Abfall wird. **Gegenstände, die zu keinem Zeitpunkt Abfall geworden sind** und nach einer „Zäsur“, z. B. ein Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, weiter für den ursprünglichen Zweck verwendet werden.
  - **Behandlungs- und Verwertungsverfahren** unterfallen dem **KrWG**:
 

Dazu zählen auch **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (§ 3 Abs. 24 KrWG) und speziellen Regelungen des ElektroG (§ 3 Nr. 24 ElektroG).

# Abfallrechtliche Bewertung des Umgangs mit retournierter Ware (derzeitige Rechtslage) III

- **Keine anlagenbezogenen Vermeidungspflichten** in KrWG/BlmSchG geregelt:
  - Nach § 13 KrWG i.V.m. §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 22 Abs. 1 BlmSchG sind Betreiber von genehmigungsbedürftigen sowie von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden.
- **Produktbezogene Vermeidungspflichten** nach §§ 23 ff. KrWG bestehen nicht für funktionsfähige Retourware:
  - Keine Verordnungsermächtigungen im § 25 Abs. 1 KrWG für Betreiber von Onlineshops und Fulfilment-Dienstleister mit dem Ziel der Abfallvermeidung beim Umgang mit funktionsfähiger Retourwaren.

# Lösungsansätze, um die Entsorgung zu vermindern (I)

## – Änderung des Rechtsrahmens

### Entsorgungsverbot für funktionsfähige Neuware (Frankreich):

- Gesetz über die Bekämpfung von Verschwendung und die Kreislaufwirtschaft“ („le projet de loi relatif à la lutte contre le gaspillage et à l'économie circulaire“) (in Kraft, aber Umsetzungsdekrete fehlen noch):
  - Entsorgungsverbot für unverkaufte Non-food-Ware (wie Kleidung, Elektronik und Möbel) und Verpflichtung der Unternehmen, diese Ware zu recyceln oder wiederzuverwenden.
  - Bedenken: Entsorgungsverbot könnte durch Export von retournierter Ware ins Ausland (und dortige Entsorgung) umgangen werden (freier Warenverkehr).
  - Gegenmaßnahme: Verpflichtende Regelung umweltbezogener und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

# Lösungsansätze, um die Entsorgung zu vermindern (II)

## – Änderung des Rechtsrahmens

- Obhutspflicht in Produktverantwortung § 23 KrWG ergänzen:
  - Als Teil der Produktverantwortung in § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG-E (Regierungsentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 3.2.2020):
    - *„eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, beim Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“*
  - Verordnungsermächtigung gem. § 24 Nr. 10 KrWG-E für Vertreiber von bestimmten Erzeugnissen (unabhängig von Vertriebsmethode, Onlinehandel eingeschlossen) :
    - *„beim Vertrieb bestimmter Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe, dafür zu sorgen ist, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.“*

# Lösungsansätze, um die Entsorgung zu vermindern (III)

## – Änderung des Rechtsrahmens

- Obhutspflicht gilt für **alle Phasen** des Vertriebs von Erzeugnissen.
- Explizit erfasst ist auch Rücknahme / Rückgabe von vertriebenen Erzeugnissen.
- Anforderungen an Vertreiber können nach Gesetzesbegründung über eigentliche Rücknahme hinausgehen:
  - z.B. *„Schutz vor Zerstörung von Konsumgütern, über den vergünstigten Abverkauf von Lagerware bis hin zur Spende von Lebensmitteln an Tafeln“* .
  - Denkbar wären auch Anforderungen an Art & Form des Warenversands sowie Vorgaben an Prozesse in der Retourenverarbeitung (z.B. verpflichtende Funktionsprüfung von EE-Geräten).

# Lösungsansätze, um die Entsorgung zu vermindern (IV) – Änderung des Rechtsrahmens

- 1. Empfehlungen für Regelungsinhalte einer Obhutspflicht-Verordnung zur Rücknahme (gem. § 24 Nr. 10 KrWG-E):

## **Unternehmen verpflichten Daten zum Umgang mit ihren Retouren und unverkäuflichen Lagerbeständen zu erheben:**

- Denn aufgrund mangelhafter Datenlage kann die abfallrechtliche Dimension der Entsorgung von Neuware derzeit nicht sicher bestimmt werden. Bisherige Daten basieren auf freiwilligen Angaben und schließen z.B. nicht alle Akteure ein.
- Erhebung möglichst spezifisch für Produktgruppen, Verkaufskanäle und sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen.



# Lösungsansätze, um die Entsorgung zu vermindern (V) – Änderung des Rechtsrahmens

- 2. Empfehlung für Regelungsinhalte einer Obhutspflicht-Verordnung zur Rücknahme (gem. § 24 Nr. 10 KrWG-E):

## **Maßnahmenplan und Berichtspflicht zur Umsetzung der Abfallhierarchie durch Unternehmen:**

- Konkrete Vorgaben und Inhalte eines Maßnahmenplans können in Verordnung festgelegt werden, z.B. Vorgaben an die Abfallhierarchie.
- Verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von Retouren, wenn die durchschnittlichen produktbezogenen Retourenquoten innerhalb eines Unternehmens eine bestimmte Schwelle überschreiten (z.B. mehr als X % über dem produktgruppenbezogenen Branchendurchschnitt liegen).

# Ihr Ansprechpartner

---

**Andreas Hermann, LL.M.**  
Projektleitung

**Öko-Institut e.V.**  
Geschäftsstelle Darmstadt  
Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt

Telefon: +49 6151 8191 - 158  
E-Mail: [a.hermann@oeko.de](mailto:a.hermann@oeko.de)